

DIN 6120

ICS 01.080.20; 55.020

Entwurf

Einsprüche bis 2018-09-06
 Vorgesehen als Ersatz für
 DIN 6120-1:1996-12 und
 DIN 6120-2:1996-12

Kennzeichnung von Packstoffen und Packmitteln zu deren Verwertung – Packstoffe und Packmittel aus Kunststoff

Marking of packaging and packaging materials for recycling purposes –
 Plastics packaging and packaging materials

Marquage de moyens et matériaux d'emballage en vue de recyclage –
 Moyens et matériaux d'emballage en matière plastique

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2018-07-06 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
 Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs
 besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-
 Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de,
 sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an navp@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im
 Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-
 Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6,
 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
 Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 8 Seiten

DIN-Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp)

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Kennzeichen	4
3.1 Allgemeine Anforderung	4
3.2 Bildzeichen	4
3.3 Zusatzbezeichnung für die Packstoffart	5
3.3.1 Allgemeine Zusatzbezeichnung	5
3.3.2 Kunststoff-Kunststoff-Verbunde	6
3.3.3 Kunststoff-Rezyklate	6
Literaturhinweise	8

Vorwort

Das vorliegende Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 115-04-01 AA „Umweltkriterien und Kennzeichnung“ im DIN-Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp) erarbeitet. Das Dokument enthält ein seit mehreren Jahren weltweit in der Praxis bewährtes Bildzeichen, das sogenannte „Drei-Pfeile-Symbol“, das sich insbesondere für die Kennzeichnung von Packmitteln als Orientierungshilfe für den nichtgewerblichen Endverbraucher bewährt hat.

Zusätzlich enthält es ein vereinfachtes „Drei-Pfeile-Symbol“, das ebenfalls einen hohen Wiedererkennungswert hat, aber unter Berücksichtigung besonderer Fertigungstechniken und der Größen (Kleinheit) von Packmitteln in Einstrichform dargestellt werden darf.

Dieses Dokument beinhaltet Zusatzkennzeichnungen für die Packstoffart „Kunststoff“. Diese Zusatzkennzeichnung stützt sich auf das Verpackungsgesetz (VerpackG)¹⁾ vom 5. Juli 2017. Die verwendeten Ziffern wurden um eine weitere ergänzt, die als Leitziffer für die Packstoffart verwendet wird.

In DIN 6120 wird daher folgerichtig die Null (0) als Kennziffer für die Packstoffart Kunststoff eingesetzt. Mit diesem offenen Kennzeichnungssystem wird DIN 6120 folgenden Zielsetzungen gerecht:

- Das Bildzeichen „Recycling allgemein“ gilt als Orientierungshilfe für den Verwender von Packstoffen und Packmitteln bis hin zum nichtgewerblichen Endverbraucher.
- Die Zahlencodierung gibt eine einfache, praxisgerechte Orientierung für diejenigen, die gewerblich mit dem Sortieren und Wiederverwerten befasst sind.
- Eine freiwillige, zusätzliche „Klarkennzeichnung“ mit Hilfe genormter Kurzzeichen ist eine zusätzliche Orientierungshilfe für den nichtgewerblichen Endverbraucher, wo immer dies — z. B. bei Einsatz von Sammelsystemen — nötig und entsprechend vereinbart ist.

Dieses Dokument enthält daher folgerichtig zusätzlich zu der Ziffernkennzeichnung die entsprechenden Kurzzeichen nach DIN EN ISO 1043-1.

Änderungen

Gegenüber DIN 6120-1:1996-12 und DIN 6120-2:1996-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) DIN 6120-1:1996-12 und DIN 6120-2:1996-12 zu einem Dokument zusammengefasst;
- b) die Zusatzbezeichnung 07 („Others“) in Umsetzung der EU-Verpackungsrichtlinie und des Deutschen Verpackungsgesetzes aus Tabelle 1 entfernt;
- c) Kennzeichnung für Kunststoff-Kunststoff-Verbunde und Kunststoff-Rezyclyate in 3.3 neu eingeführt;
- d) strukturell und redaktionell überarbeitet.

1) Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen – dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, welches zuletzt durch die Richtlinie 2015/720/EU geändert worden ist.